

Bedingungen zum Nachunternehmervertrag

1. Vergütung

- 1.1 Die Vertragspreise, einschließlich aller gewährten Nachlässe und Skonti, bleiben auch für Nachtrags- und Ergänzungsaufträge verbindlich.
- 1.2 In den Preisen ist enthalten, was zur vollständigen und termingerechten Ausführung der vertraglichen Leistungen und Lieferungen notwendig ist, sowie alle sonstigen Kosten, die zur Erfüllung sämtlicher Vertragsbedingungen anfallen. In den Preisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom NU gelieferten und/oder montierten Anlagen.

2. Ausführungsunterlagen

- 2.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim AG anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Ausführungszeichnungen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft bzw. am Bau überprüft oder genommen werden. Bei vereinbarter Fertigung nach Sollmaßen sind Toleranzen mit dem AG festzulegen. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem AG bekanntzugeben.
- 2.2 Der NU hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie vom NU gemäß diesem Vertrag, sonstigen Vorschriften oder gemäß Verkehrssitte zu liefern sind, ohne besondere Vergütung zu erstellen und dem AG rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Das gleiche gilt für die Zurverfügungstellung aller Angaben und Daten für seine Lieferungen und Leistungen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind. Die Genehmigung dient lediglich der Koordination der Leistung des NU mit anderen Gewerken. Zur Prüfung der Berechnungen, Pläne und Angaben auf deren Mangelfreiheit ist der AG nicht verpflichtet.

Alle Angaben, die der NU für Aussparungen, Schlitze, Betriebseinrichtungen etc. benötigt, sind vom NU mit dem AG rechtzeitig abzustimmen. Sollte der NU durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten verursachen, so werden diese dem NU in Rechnung gestellt.

- 2.3 Alle für die von ihm zu erbringenden Leistungen erforderlichen Vermessungsarbeiten sind vom NU eigenverantwortlich durchzuführen, Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom NU hergestellt wurden.
- 2.4 Der AG darf die evtl. zu erstellenden Unterlagen des NU ohne zusätzliche Vergütung für das betreffende Bauvorhaben nutzen.

- 2.5 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstige Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Genehmigung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 2.6 Bei Ausführung der Vertragsleistungen sind die im Zeitpunkt der Abnahme geltenden DIN-Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen technischen Vorschriften und Herstellerrichtlinien einzuhalten. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden.
- 2.7 Der NU darf nur Bauprodukte verwenden und einbauen, die für eine konkrete Verwendung bauaufsichtlich zugelassen sind (europäisch und national). Der NU ist verpflichtet dem AG unentgeltlich, vor Baubeginn, entsprechend der Bauprodukteverordnung Leistungserklärungen, Gebrauchsanleitungen und Sicherheitsinformationen zu übergeben. Bei Verwendung bzw. dem Einbau von nicht zugelassenen Bauprodukten nach Bauprodukteverordnung hat der AG das Recht zur Abnahmeverweigerung.

3. Ausführung

- 3.1 Den nach der Landesbauordnung verantwortlichen Bauleiter/Fachbauleiter hat der NU vor Arbeitsaufnahme zu benennen und bei Arbeitsbeginn zu stellen. Der Bauleiter/Fachbauleiter darf vom NU ohne Zustimmung des AG nicht ausgewechselt werden. Daneben ist ein dauernd auf der Baustelle anwesender verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der befugt und verpflichtet ist, an den von der Bauleitung des AG angeordneten Baubesprechungen teilzunehmen, verbindliche Anweisungen des AG entgegenzunehmen und als Ansprechpartner des NU zur Koordination aller Maßnahmen zur Abwehr von möglichen gegenseitigen Gefährdungen (§6 DGUV 1 und §8 Arbeitsschutzgesetz – Verpflichtung zur Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer) zur Verfügung steht sowie erforderlichenfalls Maßnahmen sofort ausführen zu lassen. Der NU hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG wöchentlich einzureichen.
- 3.2 Der AG ist berechtigt, die Leistungen des NU zu überwachen; der NU hat hierauf jedoch keinen Anspruch. Wenn der AG von diesem Recht Gebrauch macht, übernimmt er damit keine Verantwortung oder Haftung.
- 3.3 Der NU trägt die volle Verantwortung für richtige Konstruktion seiner Maschinen, Geräte, Gerüste und Einrichtungen; bei Benutzung fremder Maschinen, Geräte, Gerüste oder Einrichtungen hat er deren Prüfung für seine Zwecke eigenverantwortlich durchzuführen. Der NU darf nur solche Maschinen, Geräte auf die Baustelle bringen, die die vorgeschriebenen Sicherheitsprüfungen aufweisen. Auf Verlangen des AG sind die Prüfbescheinigungen vorzulegen. Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass die Maschinen und Geräte nur von dazu geeigneten und beauftragten Personen bedient werden.

- 3.4 Muster und Proben der zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile sind vom NU zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom AG verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU. Hat sich der Bauherr dem AG gegenüber das Recht zur Entnahme von Proben und die Anforderung von Prüfzeugnissen und Herstellungsnachweisen vorbehalten, so trägt der NU die Kosten, soweit seine Leistung betroffen ist.
- 3.5 Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte und Baustoffe hat der NU selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Baulichkeiten und Einrichtungen innerhalb des Baugeländes.
- 3.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung und Materiallagerung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Umlagerungen, mit denen während des Bauablaufes gerechnet werden muss, werden nicht besonders vergütet. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu den Verwendungsstellen einschließlich Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der NU, soweit nicht schon vorhanden, auf eigene Kosten auszuführen. Der NU ist verpflichtet die ihm zugewiesenen Flächen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung trotz schriftlicher Fristsetzung werden die entstehenden Kosten dem NU belastet.
- 3.7 Werden dem NU Hebezeuge oder Geräte zur Verfügung gestellt, so sollen die Preisvereinbarungen vor Inanspruchnahme getroffen werden. Für zum Auftrag gehörende Transportleistungen haftet der NU für die Einhaltung der Preis- und sonstigen Vorschriften allein. Dem NU obliegt dabei auch die Wartung und Pflege, z. B. Ölstandskontrolle, Gängigkeitsprüfung usw.
- 3.8 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschließlich Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht. Dies gilt auch für Lieferantfahrzeuge des NU; insoweit haftet der NU wie für eigenes Verschulden. Der Baustellenverkehr (insbesondere Ein- und Ausfahrten) muss, soweit er in der Obhut des NU liegt, unter Beachtung der Straßenverkehrsvorschriften einwandfrei geregelt werden. Insbesondere sind Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei und sonstige Hilfsfahrzeuge ständig freizuhalten.
- 3.9 Der NU ist in seinem Aufgabenbereich zuständig für die Einhaltung aller Umweltvorschriften, die sich aus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Satzungen sowie Bau- und Betriebsgenehmigungen ergeben. Dies betrifft die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern, die bestimmungsmäßige Anwendung, Lagerung und den Transport von gefährlichen Stoffen sowie die Beachtung von Schutzgebieten und -zeiten im Bereich der Baustelle (Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- und Immissionsschutz – hier insbesondere Lärm, Staub, Vibration und Erschütterung). Die hierzu erforderlichen Ausrüstungen und Sicherheitseinrichtungen hat der NU für die Dauer seiner Arbeiten und auf seine Kosten zu beschaffen, vorzuhalten und einzusetzen.

Die Beseitigung der durch seine Leistungen entstandenen Baustellenabfälle, Wertstoffe, hausmüllähnlichen Abfälle und des Bauschuttes hat der NU mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Soweit der NU berechtigt ist, Einrichtungen des AG zur Abfallentsorgung mitzubeneutzen, ist der NU verpflichtet, deren bestimmungsmäßigen Gebrauch sicherzustellen. Den Vorgaben der Bauleitung des AG zur Benutzung dieser Einrichtungen sowie zur Baustellenordnung ist unbedingt Folge zu leisten.

Der verantwortliche Bauleiter/Fachbauleiter des NU hat als Umweltschutzverantwortlicher die Einhaltung der Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich sicherzustellen. Er ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte rechtzeitig in der Beachtung aller Umweltschutzbestimmungen im Baustellenbereich in Abstimmung mit der Bauleitung des AG zu unterweisen. Kommt der NU den vorstehend genannten Verpflichtungen nicht nach, ist der AG berechtigt, nach einmaliger fruchtloser schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des NU durchzusetzen.

- 3.10 Der NU ist für die sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte sowie der vom AG zur Verfügung gestellten Maschinen und Geräte verantwortlich. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit der Baustellenleitung des AG abzustimmen. Der AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Der NU hat die gemäß § 4 Abs.5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tag- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen dadurch beeinträchtigt werden, ohne Berechnung einer zusätzlichen Vergütung durchzuführen. Es ist Sache des NU, seine Leistungen vor Beschädigung und Verschmutzung bis zur Abnahme zu schützen. Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen. Soweit Leistungen des NU durch nachfolgende Arbeiten anderer Unternehmer verdeckt oder unzugänglich werden, ist auf Anforderung des NU der äußere Zustand seiner Leistung in einer gemeinsamen Niederschrift festzuhalten.
- 3.11 Der NU hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes, der DGUV 1 (Grundsätze der Prävention) und den für ihn sonst geltenden berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln (z. B. sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, Vorsorgeuntersuchungen) entsprechen.

Insbesondere hat er Ersthelfer in ausreichender Zahl sowie notwendiges Erste-Hilfe-Material vorzuhalten. Soweit der AG Schutz- und Sicherungseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe gemeinsam abgenommen. Die Schutz- und Sicherungseinrichtungen sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem AG ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

Der NU muss vor Beginn seiner Arbeiten dem AG die notwendigen Gefährdungsbeurteilungen (§§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz) erstellen. Die Gefährdungsbeurteilungen müssen vom NU regelmäßig geprüft und bei Bedarf angepasst werden und müssen auf Verlangen dem AG vorgelegt werden. Die Übergabe von Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie die allgemeine Einweisung des NU in besondere Gefahren der Baustelle wird vom NU schriftlich, z. B. im Bautagebuch, protokolliert.

Der NU hat dafür Sorge zu tragen, dass alle notwendigen Nachweise (z. B. Betriebsanweisungen, Gefährdungsbeurteilungen, Erlaubnisscheine, Beauftragungen) auf der Baustelle verfügbar sind.

- 3.12 Das Personal des NU muss für die ihm übertragenen Arbeiten geeignet sein. Der NU hat seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, den Arbeitsschutz sowie die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe, Warnweste) zu beachten. Entsprechende Nachweise (z. B. Unterweisungen) sind auf Verlangen vorzulegen. Schutzausrüstungen hat der NU seinen Arbeitskräften in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des NU, die gegen Arbeitsschutz- oder Unfallverhütungsvorschriften verstoßen, können vom AG von der Baustelle verwiesen werden.
- 3.13 Der NU hat sicherzustellen, dass er und ggf. von ihm beauftragte Nachunternehmer auf der Baustelle, die Gegenstand des Vertrages ist, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt. Plant der NU Mitarbeiter aus Drittstaaten einzusetzen, hat er hierfür schriftlich die ausdrückliche Genehmigung des AG einzuholen. Im Falle der Genehmigung müssen die Mitarbeiter im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis, eines Aufenthaltstitels oder einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung sein. Die vorgenannten Bescheinigungen sind dem AG vor Baubeginn unaufgefordert in Kopie vorzulegen. Der Mindestlohn-Tarifvertrag ist dabei zu beachten. Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis, kein gültiger Aufenthaltstitel oder Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vor oder verliert eine der vorgenannten Bescheinigungen ihre Gültigkeit, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte des NU zu ersetzen.
- 3.14 Die Weitergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet. Die Haftung des NU für die Erfüllung des Vertrages bleibt jedoch bestehen.
- 3.15 Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung ist es dem NU verboten Leiharbeitnehmer einzusetzen (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz). Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist unter Androhung der Auftragsentziehung, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der NU ist verpflichtet das deutsche Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG), das Tarifreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG-NRW), das Sozialgesetzbuch (SGB IV), das Aufenthaltsgesetz und den Mindestlohn- Tarifvertrag zu beachten. Der NU versichert, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge gemäß §28e des Vierten Sozialgesetzbuch (SGB IV) und die gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge nach §150 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) ordnungsgemäß zu zahlen. Des Weiteren versichert der NU, dass er den eingesetzten Arbeitnehmern, die auf den Baustellen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, tätig werden, den

jeweils nach dem Tarifvertrag-Mindestlohn maßgebenden Tarifstundenlohn zahlt (siehe hierzu auch vorzulegende Bescheinigungen). Die vorstehende Regelung gilt ebenfalls für vom NU eingesetzte Nachunternehmer und dessen eingesetztes Personal (der Einsatz ist vorher vom AG zu genehmigen (siehe Punkt 3.14). Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist unter Androhung der Auftragsentziehung, den Vertrag fristlos zu kündigen. Daneben hat er gegenüber fälligen Zahlungen des NU ein Zurückbehaltungsrecht.

- 3.16 Der NU verpflichtet sich, sämtliche vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf deren gesetzliche Pflicht hinzuweisen, bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen ihren Personalausweis, Pass, Ausweisersatz oder Passersatz sowie Sozialversicherungsausweis bei sich zu führen und diese im Falle einer Überprüfung der Baustelle den Behörden der Zollverwaltung auf deren Verlangen vorzulegen. Arbeitnehmer aus Drittstaaten haben zusätzlich ihren Aufenthaltstitel oder Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung bei sich zu führen und auf Verlangen den Behörden der Zollverwaltung vorzulegen. Des Weiteren ist der AG berechtigt, die Mitführung der Ausweise unmittelbar bei den vom NU für das Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmern zu kontrollieren. Vor Arbeitsbeginn ist eine Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer unter Angabe der Sozialversicherungsnummer der örtlichen Projektleitung des AG vorzulegen. Bei einem Wechsel der eingesetzten Arbeitnehmer ist der NU verpflichtet diese Liste mit Zu- und Abgängen fortzuschreiben. Erfolgt dies nicht, behält sich der AG vor, diesem Mitarbeiter den Zutritt zur Baustelle zu verwehren. Aus der Zutrittsverwehrrung durch den AG kann der NU keine Rechte, z. B. Behinderung oder Schadenersatz herleiten. Der NU verpflichtet sich, gesonderte Aufzeichnungen über die Arbeitsentgelte und die geleisteten Arbeitsstunden für die von ihm beim entsprechenden Bauvorhaben eingesetzten Arbeitnehmer zu führen, um eine Zuordnung dieser Arbeitsentgelte und geleisteten Arbeitsstunden zu dem mit dem AG abgeschlossenen Bauvertrag zu gewährleisten.
- 3.17 Der NU verpflichtet sich – auch gegenüber dem AG – die Vorschriften des Mindestlohngesetzes einzuhalten und insbesondere den Mindestlohn zu zahlen und die Aufzeichnungspflichten nach § 17 Mindestlohngesetz zu erfüllen.

Unberührt davon bleiben etwaige Verpflichtungen, die sich aufgrund eines Tarifvertrages oder allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages ergeben.

Der NU ist verpflichtet, dem AG gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz und nach allgemein verbindlichen Tarifverträgen – soweit diese einschlägig sind – einhält.

Für den Fall, dass der NU seinen Verpflichtungen zum Nachweis nicht nachkommt, ist der AG berechtigt, einen Teil der Vergütung einzubehalten und nach erfolgloser schriftlicher Fristsetzung mit Kündigungsandrohung auch den Vertrag zu kündigen.

Der NU haftet dem AG für alle Nachteile, die ihm durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen entstehen.

Sofern dem NU gestattet ist, seinerseits Nachunternehmer einzusetzen (vgl. 3.14), verpflichtet er sich, die beauftragten Nachunternehmer seinerseits in gleicher Weise zu verpflichten und dem AG nachzuweisen, dass er die Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz und nach allgemein verbindlichen Tarifverträgen, soweit diese einschlägig sind, einhält. Er verpflichtet sich auch dem AG gegenüber unmittelbar, diesem den Schaden zu ersetzen, der ihm durch die Nichteinhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen entsteht.

4. Ausführungsfristen

- 4.1 Vertragstermine sind der vereinbarte Arbeitsbeginn, die vereinbarte Fertigstellung und, soweit ausdrücklich als Vertragstermin vereinbart, Zwischentermine.
- 4.2 Auf Verlangen des AG ist der NU verpflichtet, unverzüglich kostenlos einen detaillierten Arbeitsablaufplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 4.3 Der AG behält sich Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes vor. Falls eine Verzögerung der vorstehenden Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen eintreten sollte und der NU von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet wird, ist gleichwohl die vereinbarte Bauzeit für die Ausführung der Gesamtleistung oder der Einzelleistung einzuhalten.
- 4.4 Werden Terminplanänderungen im Rahmen des Gesamtterminplanes erforderlich, so sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Termine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf den neuen Termin über.
- 4.5 Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung der Vertragstermine haftet der NU für alle Schäden und Nachteile, die dem AG entstehen.

5. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 5.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich seines technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 5.2 Der NU ist verpflichtet, alle Behinderungen, die eine termingerechte Ausführung seiner Arbeiten in Frage stellen, unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit der AG die Möglichkeit hat, auf die Abschaffung dieser Behinderung einzuwirken.

6. Verteilung der Gefahr

- 6.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB, sofern nicht in den Vertragsbedingungen des Bauherrn eine andere Regelung vereinbart ist.
- 6.2 Anlagen, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom NU eigenverantwortlich zu betreiben.

7. Kündigung durch den AG

- 7.1 Teilkündigungen – auch ohne wichtigen Grund – sind zulässig.
- 7.2 Schadenersatz für entgangenen Gewinn kann der NU im Falle einer freien Teilkündigung nicht verlangen, wenn ihm ein gleichwertiger Ersatzauftrag angeboten wird.

8. Kündigung durch den NU

Es gilt uneingeschränkt § 9 VOB/B.

9. Haftung der Vertragsparteien

- 9.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die von dem NU zu vertreten sind, so ist der NU verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 9.2 Der NU hat dem AG auf Verlangen das Vorhandensein einer nach Deckungsumfang und Höhe ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und deren Aufrechterhaltung während der Bauzeit zu belegen. Die Mindestdeckungssummen müssen betragen für:

Personenschäden	€	1.000.000,00
Sachschäden	€	1.000.000,00
Vermögensschäden	€	100.000,00

- 9.3 Der NU tritt schon heute unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den AG ab, soweit sie die aus diesem Vertrag herrührende Tätigkeit des NU betreffen.

9.4 Freistellungsvereinbarung

Der NU verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Haftungsansprüchen freizustellen, die gegen den AG

- gemäß § 14 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder § 9 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVG-NRW) wegen Mindestentgelt und/oder ausstehender Beiträge zum deutschen Urlaubskassenverfahren im Rahmen des vorliegenden Bauvorhabens geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Arbeitnehmer des NU und/ oder – im Falle der schriftlichen Genehmigung – für Arbeitnehmer eines vom NU, von dessen Vertragspartner und/ oder gegebenenfalls in der weiteren Vertragskette beauftragten Unternehmens,
- gemäß § 28e SGB IV wegen ausstehender Sozialversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer geltend gemacht werden, durch deutsche Sozialversicherungsträger, deren Einzugsstellen oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates,
- gemäß § 150 SGB VII wegen ausstehender Unfallversicherungsbeiträge für die vorstehend genannten Arbeitnehmer geltend gemacht werden durch deutsche Berufsgenossenschaften oder zuständige Stellen eines anderen EWR-Staates, der Schweiz oder Drittstaates.

Bei der schriftlich genehmigten Beauftragung weiterer Nachunternehmer erstreckt sich die Freistellungsverpflichtung auf sämtliche innerhalb der Nachunternehmerkette tätigen Unternehmen. Der NU verpflichtet sich alle Rückgriffs- und Regressansprüche zu erfüllen.

10. Abnahme

- 10.1 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 10.2 Es findet eine förmliche Abnahme statt.

11 Mängelansprüche

- 11.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt nach Vollzug der Abnahme gemäß den Vereinbarungen im Verhandlungsprotokoll und beträgt 5 Jahre zuzüglich 3 Monate. § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B wird ausgeschlossen.
- 11.2 Durch Befristung, Ablauf oder Rückgabe einer Bürgschaftsurkunde (Vertragserfüllung und zur Absicherung von Mängelansprüchen) wird die Dauer der vertraglichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche nicht berührt.
- 11.3 Der AG ist berechtigt, Ersatz seiner Aufwendungen zu verlangen, die durch die Vorbereitung, Überwachung, Abnahme und Abrechnung etwaiger vom NU vertragswidrig unterlassener und stattdessen vom AG gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B anderweitig veranlasster Mängelbeseitigungsarbeiten entstehen.

Der Ersatzanspruch beträgt 12% der Mängelbeseitigungskosten. Der NU kann nachweisen, dass dem AG kein Aufwand oder ein geringerer Aufwand entstanden ist. Der AG ist berechtigt einen höheren Aufwand konkret nachzuweisen.

- 11.4 Der NU tritt hiermit die Gewährleistungsansprüche gegen seine bei diesem Bauvorhaben eingesetzten Subunternehmer an den AG ab. Die Gewährleistungsverpflichtung des NU bleibt von dieser Abtretung unberührt.

12. Abrechnung

- 12.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß.
- 12.2 Die Schlussrechnung mit Massenberechnung ist in prüffähiger Form unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten des NU einzureichen. Sie wird nach Zugang in der Frist von § 16 Abs. 3 VOB/B fällig.
- 12.3 Abschlags- bzw. Schlussrechnungen werden nur anerkannt und geprüft, wenn sie kumuliert gestellt werden (Aufsummierung, Auflistung aller erbrachten Leistungen).
- 12.4 Der AG ist berechtigt empfangene Lieferungen und Leistungen auf dem Gutschriftsweg abzurechnen.

13. Stundenlohnarbeiten

- 13.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Bauleitung des AG zur Anerkennung vorgelegt werden.
Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten in den Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Kosten trotz unterschriftlicher Anerkennung der Stundenlohnberichte nicht vergütet. Bei etwaiger Doppelzahlung besteht Rückerstattungspflicht zuzüglich etwaiger Zinsen.
- 13.2 Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet. Für evtl. erforderlich werdende Materialien oder Großgeräte soll vor Ausführung der Arbeit eine Vergütung in Anlehnung an die Vertragspreise vereinbart werden.

14. Zahlung

- 14.1 Auf Antrag des NU sind bei ordnungsgemäßer Lieferung und befriedigendem Fortgang der Arbeiten Abschlagszahlungen zu leisten. Mit dem Antrag ist eine prüffähige Aufstellung aller Leistungen von Baubeginn an einzureichen.

- 14.2 Die Anerkennung sowie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 14.3 Eine Abtretung der dem NU aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 14.4 Empfangsbedürftige Willenserklärungen und Rechnungen, die beim AG in der Zeit vom 22. Dezember bis zum 06. Januar des Folgejahres eingehen, gelten mit dem 07. Januar als zugegangen.

15. Qualitätssicherung

Aufgrund der unternehmerischen Qualitätsziele des AG und der Forderungen der DIN EN ISO 9000 ff. werden im Rahmen einer Nachunternehmerbeurteilung personenbezogene Daten in einer firmeninternen Nachunternehmerdatei des AG gespeichert. Diese Daten können beim AG sowie bei Argen/Konsortien und ähnlichen Gruppierungen, an denen der AG beteiligt ist, vertraulich genutzt werden. Der NU erklärt sich hiermit einverstanden. Der NU erhält das Recht, seine Beurteilung einzusehen.

16. Streitigkeiten

- 16.1 Sofern die Parteien Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit der Sitz des AG.
- 16.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bzw. des Verhandlungsprotokolles bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen bzw. des Verhandlungsprotokolles berührt nicht seine Wirksamkeit. Ungültige Vertragsbestimmungen oder Vertragslücken sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zwecke dieses Vertrages am nächsten kommen, insbesondere durch die jeweils einschlägigen Bestimmungen der VOB/B.